

und finde das ganz natürlich. Man erkennt in dem Richten vor dem Volke und durch das Volk ein Recht des Volks; ob es aber an und für sich die Rechtspflege befördere, das ist eine andere Frage; ob nicht namentlich in jenen Ländern das Institut der Geschworenen der Hauptgrund sei, daß man es so liebt, lasse ich dahingestellt sein. Einer der innigsten Vertheidiger des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, Molitor, sagt ausdrücklich, man dürfe daraus, daß man dieses Institut so liebt, noch nicht auf die Vortrefflichkeit desselben schließen, weil man es als ein politisches Institut betrachte.

Der geehrte Abgeordnete hat noch einige Worte an mich persönlich gerichtet. Minister, meine Herren, dürfen nicht nach Popularität streben, sie müssen nach Pflicht und Ueberzeugung handeln, und wenn ich jetzt alle Stimmen Sachsens, ja des ganzen Deutschlands für mich erlangen könnte, sie könnten nimmermehr den Fluch übertäuben, den ein Einziger mir in das Grab nachriefe, der durch ein mündliches öffentliches Verfahren ungerecht verurtheilt würde.

Abg. v. Zeßschwiz: Daß unsere Criminaljustiz der Verbesserung bedürfe, darüber, meine Herren, sind wir wohl Alle einig; aber in welcher Art und Weise und in welcher Ausdehnung die Verbesserung unserer Criminaljustiz zu bewirken sei, darüber sind die Meinungen verschieden. Wiewohl nicht Criminalist vom Fach, mußte ich es doch als Abgeordneter für meine Pflicht halten, mich mit dem vorliegenden wichtigen Gegenstand zu beschäftigen, mir eine Ansicht und Ueberzeugung darüber zu bilden und diese Ueberzeugung offen und unumwunden, aber mit Ruhe und Mäßigung der geehrten Kammer vorzutragen. Der vorliegende Gesetzentwurf nebst Motiven ist ohne Zweifel eine sehr wohlgemeinte, scharfsinnige, aus langen Studien und Erfahrungen hervorgegangene Arbeit; doch will es mir scheinen, als seien die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verbesserungen unserer Criminaljustiz nicht durchgreifend, nicht erschöpfend genug, und demnach mit der Patrimonial-Criminalgerichtsbarkeit nicht füglich vereinbar. Zwar hat die hohe Staatsregierung in der gegenwärtigen Vorlage nicht ausdrücklich auf die Uebernahme der gesammten Criminalgerichtsbarkeit an den Staat angetragen; aber aus den Aeußerungen, welche der Herr Justizminister bei Gelegenheit der Discussion über den D. Günther'schen Antrag in der ersten Kammer that, dürfte zu schließen sein, daß die hohe Staatsregierung geneigt sei, die gesammte Criminalgerichtsbarkeit an den Staat zu übernehmen. Meine Herren! ich ergreife diese Gelegenheit, um meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Uebernahme der gesammten Criminalgerichtsbarkeit an den Staat die condition sine qua non einer durchgreifenden, gründlichen Reform unserer Criminaljustiz sei. Wenn mir nun einerseits der Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, nicht genügt, so muß ich bekennen, daß mir andererseits das Gutachten unserer geehrten Deputation in den zwei von derselben erstatteten Berichten zu weit geht. Ich lasse dem

Geist und Scharfsinn, den Studien, welche diese Berichte auszeichnen, alle Gerechtigkeit widerfahren; ich erkenne an, daß die geehrte Deputation sich nicht bewogen gefunden hat, auf Geschwornengerichte anzutragen, wiewohl eine Aeußerung im Deputationsgutachten andeutet, daß es noch nicht an der Zeit sei, die Geschwornengerichte einzuführen. Meine Ueberzeugung geht aber dahin, daß die Geschwornengerichte weder jetzt, noch später, noch irgend jemals bei uns eingeführt werden möchten! Es haben zwei geehrte Abgeordnete sich für die Geschwornengerichte erklärt; ich hätte sogleich das Wort zur Widerlegung genommen, wenn es nicht unstatthaft wäre, die Reihenfolge zu unterbrechen. Ich mache den betreffenden geehrten Abgeordneten nicht im Entferntesten einen Vorwurf über ihre Ansicht; aber ich habe eine entgegengesetzte Ansicht. Es ist auch geäußert worden, als hätten wir eigentlich schon Geschwornengerichte, indem seit Einführung des neuen Criminalgesetzbuchs die Verurtheilung auf Indicien zulässig sei, ein subjectives Ermessen der Richter stattfinde und keine stricte Beweisstheorie mehr vorhanden sei. Es ist schon vom Herrn Regierungscommissar in Betreff der Beweisstheorie Etwas darauf erwiedert worden. Ich bin zu wenig Mann vom Fach, um näher darauf einzugehen; aber ich finde das Hauptkriterium zwischen unsern Richtern und den Geschworenen darin, daß unsere Richter ständige rechtsgelehrte Richter und daß die Geschworenen nicht ständige rechtsgelehrte Richter sind, sowie darin, daß unsere Richter Entscheidungsgründe zu geben haben, während die Geschworenen nicht Entscheidungsgründe zu geben brauchen. Selbst bei stattfindendem subjectivem Ermessen ist zu bedenken, daß, wenn und insoweit subjectives Ermessen eintritt, diejenigen mehr befähigt sind, es auszuüben, welche Rechtskenntnisse und wissenschaftlich ausgebildeten Rechtsinn haben, als solche, denen Rechtskenntnisse und wissenschaftlich ausgebildeter Rechtsinn abgehen, und sodann ist auch ein großer Unterschied, ob Jemand weiß, daß er Entscheidungsgründe zu geben habe, oder nicht; denn im erstern Falle muß er, auch bei stattfindendem subjectivem Ermessen, sich über seine Gründe ganz klar sein, während in dem letztern Falle, wo er weiß, daß er keine Gründe anzugeben braucht, oft nur ein dunkles Chaos von Gefühlen obwaltet. Doch ich wende mich von dem Geschwornengerichte ab zu den Anträgen, welche die Deputation gestellt hat. Da ist zunächst Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft. Es sei mir vergönnt, hierbei einige wenige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken. Bei Civilfällen hat allerdings der Staat die Klage abzuwarten; der Staat hat weder das Recht, noch die Pflicht, einem selbstständigen Staatsbürger zu sagen: Du hast die und die Forderung; also muß Du sie geltend machen! Wenn das betreffende Individuum seine Forderung nicht geltend machen will, so hat der Staat kein Recht und keine Pflicht, ihn dazu zu zwingen. Aber bei Verbrechen ist das etwas Anderes; da braucht der Staat nicht auf die Anklage zu warten, und selbst wenn der durch eine verbrecherische Hand-